

**Arbeiterwohlfahrt  
Hauptausschuß e.V.**

Bonn, November 1961

**Richtlinien und Empfehlungen**  
**zur Zusammenarbeit von Arbeiterwohlfahrt und Kommunen**  
**auf Grund der neuen Sozialgesetzgebung**

*AW I 7M 40*

Der dritte Bundestag hat in diesem Sommer gegen die Stimmen der Oppositionsparteien zwei soziale Gesetze — das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) — verabschiedet, die für die freie Wohlfahrtspflege von großer Bedeutung sind.

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. 6. 1961

bringt eine Zusammenfassung der verschiedenen verstreuten fürsorgerechtlichen Bestimmungen (von der Fürsorgepflichtverordnung von 1924 bis zum Tuberkulosenhilfegesetz von 1961) und bedeutet eine positive Weiterentwicklung der fürsorgerischen Grundsätze aus den zwanziger Jahren. Der Rechtsanspruch des Hilfesuchenden und sein Wahlrecht sind in dem Gesetz gesichert. Vor die Geld- und Sachleistung stellt es die persönliche Hilfe; es führt neue Formen der Hilfe ein.

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. 8. 1961

stellt eine Neufassung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1924 dar, durch die das alte Gesetz in einigen Punkten erweitert und neu gefaßt wird. Das Gesetz führt insbesondere die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Kostentragung bei erzieherischen Hilfen, die freiwillige Fürsorgeerziehung und eine erweiterte Heimaufsicht ein.

Durch die beiden neuen Gesetze soll zugleich das Verhältnis von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege entscheidend verändert werden, indem der freien Wohlfahrtspflege zum Nachteil der Hilfesuchenden schematisch ein ihr bisher nicht zustehender Vorrang eingeräumt wird. Die beiden Oppositionsparteien des letzten Bundestages haben deshalb dem an sich fachlich so bedeutsamen Sozialhilfegesetz ihre Zustimmung versagen müssen; auch bei der Debatte um das fachlich wenig befriedigende Gesetz für Jugendwohlfahrt stand diese Frage im Mittelpunkt.

#### *Beabsichtigte Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege*

Der in den beiden Gesetzen vorgesehene Änderung des Verhältnisses von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ist schon eine lange Diskussion in der Fachpresse vorausgegangen, die unsere größte Aufmerksamkeit gefunden hat. Wir haben keine Gelegenheit versäumt, darauf hinzuweisen, daß uns die beabsichtigte Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege mit größter Sorge erfüllt. Wir haben deshalb die Vorentwürfe der Bundesregierung mit Entschiedenheit ablehnen müssen.<sup>1</sup>

Wenn wir jetzt in den nachfolgenden Ausführungen darlegen, wie die beiden Gesetze sich in der Praxis möglicherweise auswirken werden, so sind wir uns bewußt, daß diese Ausführungen vielleicht als verfrüht und vielleicht auch als überflüssig betrachtet werden könnten. Beide Gesetze sollen nämlich erst Mitte nächsten Jahres in Kraft treten (das Bundessozialhilfegesetz am 1. 6. 1962 und das Gesetz für Jugendwohlfahrt am 1. 7. 1962). Es ist aber zur Zeit noch gar nicht sicher, ob die Gesetze in der Form in Kraft treten werden, in der sie von den Regierungsparteien des letzten Bundestages verabschiedet wurden. Wir hoffen, daß die Verfassungsbeschwerden verschiedener Großstädte vielleicht schon bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze entschieden sein wer-

<sup>1</sup> vgl. dazu z. B. die Schrift: „Vierzig Jahre Arbeiterwohlfahrt“ Schriften der Arbeiterwohlfahrt 1959, Heft 12 mit den Entschlüssen der Reichskonferenz 1959 zu den beiden Gesetzesentwürfen.

den. Das Bundesverfassungsgericht wird dann darüber befinden, ob die Gesetze *verfassungsgemäß* sind oder in welcher Weise sie verfassungsgemäß anzuwenden sind.<sup>2</sup> Es bleibt auch abzuwarten, ob sich für die Praxis aus den beiden Gesetzen vorgesehenen ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen Folgerungen ergeben werden.

#### *Konsequenzen für die Arbeiterwohlfahrt*

Wir halten es trotzdem für unerlässlich, daß sich unsere Organisation schon jetzt vorsorglich mit den möglichen Konsequenzen aus der neuen Gesetzgebung auseinandersetzt. Es ist nämlich schon jetzt in der örtlichen Praxis häufig zu beobachten, daß so argumentiert wird, als ob das rechtliche Verhältnis von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sich bereits geändert habe. Es erscheint uns deshalb notwendig, daß auch in den *Kreis- und Ortsausschüssen der Arbeiterwohlfahrt* die nachfolgenden Gedankengänge und Tatbestände *sorgfältig überlegt und diskutiert* werden, um voreilige Schlüsse aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung zu verhindern. Die inhaltlichen Änderungen, die beide Gesetze bringen, müssen wir bei den nachfolgenden Überlegungen außer acht lassen.

Von den Befürwortern der in den neuen Gesetzen beabsichtigten Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege ist im Bundestag und auch an anderen Stellen verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß auch die *Arbeiterwohlfahrt* – genau wie die anderen freien Verbände – zu den »*Nutznießern*« dieser Gesetze gehören würde und daß es auch in soweit nicht verständlich sei, wenn jetzt von der Gefahr einer bevorstehenden »*Konfessionalisierung*« der Sozial- und Jugendarbeit gesprochen werde. Das gibt uns Veranlassung, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Arbeiterwohlfahrt soziale Gesetze nicht so verstanden wissen will, daß die *Verbände Nutzen* aus ihnen ziehen, sondern daß ihr an der Herstellung einer den Forderungen und Bedürfnissen unserer Zeit entsprechenden *Sozialordnung* gelegen ist.

#### *Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt*

Die Arbeiterwohlfahrt hat als *einzigster Wohlfahrtsverband* Grundsätze über ihr Verhältnis zur öffentlichen Wohlfahrtspflege in ihren – für die ganze Organisation verbindlichen – *Richtlinien* (zuletzt in der Fassung von 1959) aufgestellt.<sup>3</sup> Die Arbeiterwohlfahrt betont darin die *vorrangige Verantwortlichkeit der öffentlichen Sozialarbeit*, weil nach ihrer Überzeugung in einer Demokratie der *gemeindebürgerlichen Mitverantwortung* für alle sozialen Angelegenheiten der Vorrang gebührt. Nur die öffentliche Wohlfahrtspflege kann die Verantwortung dafür übernehmen, daß die stetige und planvolle Sorge für das Wohl der Bevölkerung gesichert ist.

Diese Grundsätze hat die Arbeiterwohlfahrt von jeher vertreten und wird dies auch weiterhin tun, falls die neuen Gesetze in Kraft treten sollten. Von dieser Grundhaltung aus sind wir zur Weiterführung der bisherigen Aufgaben und zur Mitarbeit an neuen Aufgaben bereit. Das haben die Referate und Arbeitsgemeinschaften auf unserer Reichskonferenz vom 6. bis 8. Oktober 1961 wiederum bestätigt.

Wir sind vom *Wert* und von der *Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege* überzeugt und wissen, daß die freien Wohlfahrtsverbände – und damit auch die Arbeiterwohlfahrt – heute eine wichtige und nicht zu ersetzende Aufgabe in wirksamer Ergänzung zur

<sup>2</sup> Das gilt insbesondere für die §§ 10 und 93 BSHG sowie die §§ 5 und 8 JWG, die wie alle hier angeführten Paragraphen im Anhang abgedruckt sind.

<sup>3</sup> In den Richtlinien heißt es wörtlich: „Die Arbeiterwohlfahrt erstrebt die gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege im Rahmen einer den Aufgaben der Gegenwart gerecht werdenden Sozialordnung. Sie fordert auch für das Gebiet der Wohlfahrtspflege die vorrangige Verantwortlichkeit von Staat und Kommunen. Sie legt entscheidenden Wert auf ein gutes Verhältnis zwischen den Organen der freien Wohlfahrtspflege. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der freien Wohlfahrtspflege müssen dabei gewahrt bleiben.“

öffentlichen Wohlfahrtspflege haben. Doch steht die von den neuen Gesetzen beabsichtigte Festlegung eines schematischen Vorrangs der freien Wohlfahrtspflege in scharfem Widerspruch zu den in unseren Richtlinien *festgelegten* Grundsätzen.

#### *Verantwortlichkeit der öffentlichen Wohlfahrtspflege*

Unsere Richtlinien fordern die vorrangige Verantwortlichkeit von Staat und Kommunen, weil nur diese die *Verantwortung für die Sicherung aller gesetzlich vorgesehenen Hilfen* übernehmen, weil nur diese den Anspruch des Hilfesuchenden garantieren können. Beide Gesetze sagen zwar ausdrücklich, daß die öffentlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe verantwortlich sein sollen (siehe Abschnitt 1 unten). Doch schränken die Gesetze die Verantwortung der öffentlichen Träger durch eine Aufgabensperre für die öffentliche Hand<sup>4</sup> gleichzeitig weitgehend wieder ein, um die von ihnen beabsichtigte Vorrangstellung der freien Verbände zu sichern. Von einer echten Verantwortlichkeit der öffentlichen Träger kann danach keine Rede mehr sein.

Die von uns geforderte Verantwortlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bedeutet nun allerdings nicht, daß die öffentlichen Träger die Hilfen im einzelnen immer selbst durchführen müssen. Auf die alleinige Gewährung von Wohlfahrtspflege haben Staat und Kommunen ebensowenig einen Monopolanspruch, wie die freie Wohlfahrtspflege ihn hat. Hier kommt es in der Praxis auf die *partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern und freier Wohlfahrtspflege* an, wobei die Durchführung jeweils der Stelle überlassen bleiben sollte, die sie am besten zum Wohle der Hilfesuchenden zu erfüllen vermag. Das ist eine Frage, die nur örtlich und von Fall zu Fall entschieden werden kann (siehe Abschnitt 1 unten).

Durch die neuen Gesetze soll aber – zum Schaden der Hilfesuchenden – eine schematische Aufgabensperre für die öffentliche Hand eingeführt und die ortsnahe Selbstverwaltung ausgeschaltet werden. Wir sehen in diesen Bestimmungen eine Gefährdung der den Gemeinden obliegenden Verantwortung für die Erfüllung der sozialen Aufgaben im Rahmen der örtlichen Gemeinschaft, und der ihnen in Art. 28 garantierten *demokratischen Selbstverwaltung*.

#### *Gefahren für die freie Wohlfahrtspflege*

Wir sehen darin aber auch zugleich eine *Gefährdung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der freien Verbände*. Der zu erwartende »*Wettkampf*« um die öffentlichen Zuschüsse und um die Übertragung öffentlicher Aufgaben kann verhängnisvolle Folgen für das Verhältnis der Verbände untereinander und für die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege haben. Die Verbände werden durch diese Entwicklung immer mehr von ihrer *Wesensaufgabe* – frei zu sein in der Wahl ihrer Aufgaben und Methoden – *abgedrängt* werden. Sie werden immer stärker der Gefahr einer »*Bürokratisierung*« und der Weisungsgebundenheit und Kontrolle durch die öffentliche Hand unterliegen. Wir sollten stets darauf bedacht sein, unsere Freiheit als »*freier*« Wohlfahrtsverband zu wahren und diese höher zu stellen als nur im Augenblick verlockend erscheinende materielle Zuwendungen. Die Arbeiterwohlfahrt sollte deshalb neue und zusätzliche Aufgaben, die ihr angetragen werden, nur dann übernehmen, wenn sie diesen Aufgaben personell und finanziell gewachsen ist und sie auch *auf längere Dauer* erfüllen kann.

Wir sollten insbesondere alles dazu beitragen, daß nach Möglichkeit das bisher überwiegend gute und partnerschaftliche Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege erhalten bleibt. Unseren Beitrag zur Demokratisierung der Wohlfahrts-

<sup>4</sup> vgl. dazu insbesondere die §§ 93/BSHG Abs. 1 und 5 Abs. 3 JWG.

pflege können wir u. a. dadurch leisten, daß wir unseren *Mitgliedern in kommunalen Ausschüssen* (insbesondere in den Sozial- und Jugendwohlfahrtsausschüssen) verschiedenster Art dabei helfen, sich sorgfältig auf die von ihnen übernommene Verantwortung vorzubereiten und sich vertraut zu machen mit unserer Auffassung von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Wohlfahrtspflege und mit der Notwendigkeit einer gut abgestimmten vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitiger Ergänzung von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

Nach § 95 BSHG sollen von den öffentlichen Trägern *Arbeitsgemeinschaften* insbesondere mit den freien Wohlfahrtsverbänden gebildet werden, die der Beratung oder Sicherung gleichmäßiger oder gemeinsamer Durchführung von Maßnahmen dienen sollen. Wir messen diesen Arbeitsgemeinschaften eine große Bedeutung für die Demokratisierung der Wohlfahrtspflege bei und sollten uns bemühen, hier künftig im gleichen Sinne mitzuwirken wie bisher schon in den kommunalen Ausschüssen.

#### *Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Die *demokratisch organisierte Wohlfahrtspflege* in einem sozialen Rechtsstaat muß sich auf die *Anerkennung der Bevölkerung* stützen können. Dazu ist eine laufende Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit erforderlich, an der es vielfach noch fehlt. Wir begrüßen deshalb die in das JWG (§ 23) aufgenommene ausdrückliche Verpflichtung der Jugendbehörden »die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe zu unterrichten«. Auch auf dem Gebiet der Sozialhilfe sollten Interesse und Anteilnahme der Bevölkerung an den in ihrem Bereich bestehenden Nöten und den gegebenen Hilfsmöglichkeiten durch entsprechende Unterrichtung geweckt werden. Insbesondere sollte das in den beiden neuen Gesetzen nunmehr festgelegte *Wahlrecht des Hilfesuchenden* (in § 3 Abs. 2 BSHG und in § 3 JWG) künftig zur *ständigen Orientierung der Bürger* verpflichten.

Von diesen grundsätzlichen Vorbemerkungen aus wollen die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen verstanden werden. Wir wollen darin aufzeigen, auf welchen Gebieten das Verhältnis von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege durch die beiden Gesetze berührt werden soll und was das im einzelnen für unsere Organisation bedeuten könnte.

#### **1. Planung und Bereitstellung von Einrichtungen und Veranstaltungen**

Wir begrüßen es sehr, daß beide Gesetze der *öffentlichen Wohlfahrtspflege die Verantwortung für Planung und Bereitstellung von Einrichtungen und Veranstaltungen* übertragen. Sie stellen den öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß in ihrem örtlichen Bereich sowohl »die zur Gewährung der *Sozialhilfe* geeigneten Einrichtungen« (§ 93 BSHG) wie »die für die *Wohlfahrt der Jugend* erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen« unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtung der Erziehung (§ 5, 3 JWG) ausreichend zur Verfügung stehen. Wir halten diese den Stadt- und Landkreisen übertragene Verantwortung für wichtig im Sinne einer planvollen Weiterentwicklung der Sozial- und Jugendarbeit im örtlichen Bereich.

Die den Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe gesetzlich übertragene Verantwortung wird allerdings — wie oben schon gesagt — zugleich eingeschränkt und praktisch wieder weitgehend ausgehöhlt. Ihnen wird die Errichtung eigener Einrichtungen untersagt, soweit Einrichtungen freier Verbände erweitert oder geschaffen werden können (vgl. § 93 Abs. 1 BSHG und § 5 Abs. 3 JWG); ihnen wird zugleich eine Unterstützungspflicht für diese Einrichtungen auferlegt. Es ist anzunehmen, daß das Bundes-

verfassungsgericht den Gemeinden das unabdingbare Recht bestätigen wird, die sachlich von ihnen durchzuführenden Aufgaben auch selbst übernehmen zu können, soweit ihnen dies sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

Für die Stadt- und Landkreise ergibt sich aus der ihnen neu übertragenen Verantwortung die Notwendigkeit, den in ihrem Bereich objektiv erforderlichen *Bedarf an Einrichtungen und Veranstaltungen* aller Art festzustellen und ein *Programm für die künftige Planung* zu entwickeln. Dabei kann sich auch die Mitarbeit unserer Mitglieder in den *kommunalen Ausschüssen* und in den nach dem BSHG vorgesehenen *Arbeitsgemeinschaften* auswirken. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gemeinsamer Überlegung mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe müßte *örtlich* jeweils überlegt werden, welche Aufgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten *vordringlich* aufgegriffen, von welchem Träger sie am *zweckmäßigsten* durchgeführt und wie die öffentlichen Mittel am *sinnvollsten* verwendet werden. Ausgangspunkt dieser Überlegungen müßte jeweils *der objektive Bedarf* sein und nicht der notwendig subjektive Anspruch der einzelnen Träger.

#### **2. Unterstützung der freien Wohlfahrtsverbände**

Für die positive Entwicklung einer gesunden Sozial- und Jugendarbeit bedarf es der *gegenseitigen Anregung und Ergänzung* beider Partner. Die Erfahrung zeigt, daß in Gebieten, in denen die kommunale Sozial- und Jugendhilfe stark entwickelt ist, sich auch die freien Verbände durch große Aktivität auszeichnen.

Beide Gesetze machen es zur Aufgabe der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, mit den freien Verbänden zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen. Das JWG spricht vom »*planvollen Ineinandergreifen* aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe« als Aufgabe des Jugendamtes (§ 7 JWG). Die öffentlichen Träger der Sozialhilfe werden zur *Zusammenarbeit* mit der freien Wohlfahrtspflege und zur *wirksamen Ergänzung beider* Partner verpflichtet (§ 10 Abs. 2 und 3 BSHG).

Beide Gesetze übertragen der öffentlichen Wohlfahrtspflege ferner die *Unterstützung der freien Wohlfahrtspflege* (in § 10, 3 BSHG und in § 7 JWG) und verpflichten diese zugleich, die Selbständigkeit der freien Träger zu achten. Die Förderung und Unterstützung der freien Arbeit kann sich sowohl auf *Anregung und Beratung* wie auf *materielle Förderung* beziehen. Einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung können die Verbände allerdings aus den Bestimmungen der Gesetze nicht ableiten. Die Entscheidung über Art und Umfang der Unterstützung verbleibt dem öffentlichen Träger in eigener Verantwortung und muß unter Berücksichtigung der Gesamtaufgabe und der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.<sup>6</sup>

Förderung der freien Arbeit durch die öffentliche Hand ist seit langem üblich und heute nicht mehr wegzudenken. Auch wir anerkennen und bejahen die *Notwendigkeit vertretbarer finanzieller Förderung der Arbeit* durch die öffentliche Hand, weil wir von der Bedeutung und Notwendigkeit freier Arbeit auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe überzeugt sind. Zugleich aber müssen auch wir die Notwendigkeit anerkennen, die öffentlichen Mittel so sparsam wie möglich zu verwenden. Daraus ergibt sich, daß wir die Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen auf die den Verbänden aus Steuermitteln zufließenden Beträge und die *Notwendigkeit einer Verwendungskontrolle* durch die öffentliche Hand für gerechtfertigt halten.

Wir haben die finanzielle Förderung, die unser Verband durch öffentliche Stellen erfahren hat, stets dankbar anerkannt und werden das auch in Zukunft tun. Wir gehen allerdings *nicht* soweit, daß wir einen *vollen Ersatz sämtlicher Aufwendungen* erwar-

<sup>6</sup> vgl. dazu die Bemerkungen zu § 10 im ersten Kommentar zum BSHG, der von Heinz Kees e im Verlag Pöhlhuet, Hannover, unter dem Titel „Sozialhilferecht“ herausgebracht wurde.

ten oder beanspruchen, weil das nach unserer Ansicht dem Wesen der freien Arbeit widersprechen würde. Die Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie ihre eigentlichen Aufgaben frei wählen und aus den Mitteln finanzieren, die aus der Opferbereitschaft ihrer Mitglieder und Förderer sowie aus den freiwilligen Spenden der Bevölkerung stammen.

Soweit die freien Verbände heute eine Aufgabe im Auftrag der öffentlichen Hand erfüllen, werden sie dafür entsprechend honoriert. Auch auf die Erstattung kostendeckender Pflegesätze können die Verbände in ihren Einrichtungen nicht verzichten (vgl. auch unter 5).

### 3. Eigene Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinden

Seit Jahrhunderten sind die Gemeinden Träger eigener — oft vorbildlicher und fortschrittlicher — Einrichtungen und Veranstaltungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege. Die den Gemeinden durch die beiden Gesetze neu übertragene Verantwortung für die Planung und Bereitstellung, von der oben die Rede war, gibt den Gemeinden eine erhöhte Verpflichtung, um »geeignete« soziale Einrichtungen besorgt zu sein. Die vielumstrittenen §§ 93, 1 BSHG und 5, 3 JWG enthalten allerdings ein *Gebot* an den öffentlichen Träger, von eigenen Einrichtungen *abzusehen*, soweit *geeignete Einrichtungen freier Träger* vorhanden sind, ausgebaut bzw. erweitert oder geschaffen werden (können). Das bedeutet indes *kein Verbot* für die Gemeinden, eigene Einrichtungen zu führen, zu schaffen oder auszubauen. Wenn und so lange die Führung einer kommunalen Einrichtung zweckmäßig und notwendig erscheint, kann die Gemeinde nicht — auch nicht unter Berufung auf die obengenannten Bestimmungen — veranlaßt werden, sich ihrer Verpflichtung zur eigenen Führung der Einrichtung zu entziehen.

Wir sind allerdings auch der Meinung, daß die Kommunen auch nicht — etwa unter Berufung auf den angeblichen »Vorrang« der freien Wohlfahrtspflege — bisher von ihnen geführte Einrichtungen abgeben oder diese vernachlässigen bzw. nicht weiter ausbauen dürfen. Das — auch bei manchen Kommunalpolitikern — beliebte Argument, daß *freie Verbände billiger wirtschaften* und ihnen daher öffentliche Einrichtungen aus Sparsamkeitsgründen zu übertragen seien, erweist sich als nicht haltbar, wenn betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte unter Beachtung der verschiedenen Finanzierungsquellen bei einem ordnungsgemäßen Kostenvergleich zugrunde gelegt werden (vgl. dazu das unten unter Abschnitt 5 über die Pflegesätze Gesagte).

Bei der Entscheidung über die *Schaffung neuer kommunaler Einrichtungen* wird künftig der Begriff »geeignet« (in den §§ 93, 1 BSHG und 5, 3 JWG) eine wichtige Rolle spielen. Für die Auslegung dieses Begriffs ist nicht nur maßgebend, wie eine Einrichtung beschaffen ist, sondern auch, ob durch sie das *Wahlrecht des Hilfesuchenden* (nach § 3, 2 BSHG) und das *Wahlrecht der Eltern* (nach § 3 JWG) ausreichend berücksichtigt wird.

### 4. Einrichtungen und Veranstaltungen der freien Verbände

#### a) Staatliche Aufsicht über Einrichtungen für Minderjährige

Das neue Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 78) hat nunmehr *sämtliche Heime* und andere Einrichtungen, in denen *Minderjährige* dauernd oder zeitweise betreut werden, der *Aufsicht der Landesjugendämter* unterstellt, während sich bislang diese Aufsicht nur auf Einrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren bezog. Diese Erweiterung der Aufsicht wird auch eine stärkere Einflußnahme der Landesjugendämter auf die fachliche Weiterentwicklung der Einrichtungen bedeuten, die wir durchaus begrüßen. Im Interesse der Minderjährigen bedauern wir, daß der Vorschlag der SPD-Fraktion, die *Errichtung* derartiger Einrichtungen von einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen, vom Bundestag nicht angenommen wurde.

Nach dem neuen § 78 Abs. 3 JWG können mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Voraussetzungen der *Eignung der zu beschäftigenden Kräfte* getroffen werden. Die ferner vorgesehene Möglichkeit »einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtungen angehört, bei der Überprüfung zuzuziehen« (Abs. 5), kann zu einer fachlichen Förderung und Anregung beitragen. Wir bedauern jedoch, daß einem *zentralen Träger* der freien Jugendhilfe (nach Absatz 6) auf Antrag auch die *Überprüfung von Einrichtungen seines Verbandes widerruflich übertragen* werden kann, weil wir eine solche Bestimmung für unvereinbar mit der staatlichen Aufsichtspflicht der Landesjugendämter halten, die durch Übertragung an freie Verbände nicht abgelöst werden kann.

#### b) Öffentliche Förderung von Einrichtungen

Bei der *Schaffung von Einrichtungen* sollen die Wohlfahrtsverbände von den Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe *im Rahmen der örtlichen Planungen und des gegebenen Bedarfs* unterstützt werden. Die in beiden Gesetzen festgelegte Aufgabensperre für die öffentliche Hand (§ 93 Abs. 1 BSHG und § 5 Abs. 3 JWG) gibt den Trägern freier Einrichtungen jedoch *keinen Rechtsanspruch* auf Schaffung von Einrichtungen mit öffentlicher Förderung.

Soweit öffentliche Zuwendungen für die Schaffung von Einrichtungen gegeben werden, erfordert es die Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler auch unter den durch die Gesetzgebung neu geschaffenen Bedingungen, daß dem freien Verband bei der Hergabe von Zuwendungen *Auflagen hinsichtlich der Verwendung* gemacht werden. Die Verantwortung gegenüber den Menschen, die in den Einrichtungen aufgenommen werden sollen, gebietet es, bestimmte *Bedingungen in bezug auf Ausstattung und Führung der freien Einrichtungen* zu stellen. Zu den Anforderungen an die Ausstattung mit einer genügenden Zahl von ausgebildeten Fachkräften und an die bauliche Ausgestaltung, die erfüllt sein müssen, kommt hinzu, daß der fördernden Stelle auch die *Sicherheit eines längeren Bestandes* der geplanten Einrichtung garantiert werden muß.

Wir haben unsere Grundsätze für die Schaffung neuer Einrichtungen schon seit Jahren in den *»Richtlinien für die Planung und Gestaltung von Heimen der Arbeiterwohlfahrt«* (AW-Praxisheft Nr. 1) festgelegt und werden auch künftig daran festhalten, daß von uns

»Heime jeder Art nur dann errichtet werden sollten, wenn ein echtes *Bedürfnis* nach der Schaffung eines solchen Heimes durch die Arbeiterwohlfahrt besteht . . . Auch wenn ein Bedürfnis zur Schaffung eines neuen Heimes gegeben ist, sollte die Planung nur dann erwogen werden, wenn die mit der Führung dieses Heimes notwendig verbundenen Zuschüsse auf die Dauer gesichert sind, und die Belegung ebenfalls dauernd gewährleistet erscheint« (S. 6 der Richtlinien).

### 5. Kostendeckende Pflegesätze für Einrichtungen freier Träger

Wir haben in unseren Heimrichtlinien (S. 4) auch die Forderung vertreten, daß die tatsächlichen *Leistungen* der freien Wohlfahrtsverbände durch standardisierte kostendeckende Pflegesätze voll abgedeckt werden sollten, statt, daß Defizite durch Zuschüsse gedeckt werden. Wir sind uns dabei bewußt, daß dann auch bestimmte Voraussetzungen besonders in personeller Hinsicht vom Träger erfüllt werden müssen.

Die beiden neuen Gesetze sehen vor, daß die *Bundesregierung durch Rechtsverordnung* bestimmen kann, welche *Kostenbestandteile* bei den von den öffentlichen Kostenträgern zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind. (§ 93 Abs. 3 BSHG, § 84 Abs. 2 JWG). Entsprechend der *Bundespflegesatzverordnung* (für Krankenanstalten vom 31. 8. 1954) müßten dann im Pflegesatz neben den laufenden Betriebskosten auch Zinsen für Fremdkapital und Absetzungen für Abnutzung in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

Der Pflegesatz müßte insbesondere so bemessen sein, daß nachweislich die *volle tarifliche Entlohnung einer ausreichenden Zahl von fachlich vorgebildeten Mitarbeitern* gesichert ist. Nur so wird es möglich sein, die für die sachgerechte Durchführung der Aufgaben erforderlichen Fachkräfte für die Einrichtungen freier Träger auf Dauer zu gewinnen.

#### 6. Beteiligung und Heranziehung der freien Wohlfahrtsverbände sowie Übertragung von Aufgaben der offenen Sozial- und Jugendhilfe an die freien Verbände

Die Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ist in der Sozialgesetzgebung der zwanziger Jahre zum ersten Male geregelt. Sie wird durch die neuen Gesetze ebenfalls behandelt.

Die Träger der Sozialhilfe können nach § 10, 5 BSHG die freie Wohlfahrtspflege an der Durchführung ihrer Aufgaben *beteiligen*. Sie können auch weiterhin den freien Verbänden die Durchführung von Aufgaben übertragen (wie schon bisher nach § 5, Abs. 1 und 2 der Fürsorgepflichtverordnung). Im Rahmen des JWG haben die Jugendämter weiterhin die freien Verbände »zur Mitarbeit heranzuziehen« (§7); sie können ihnen weiterhin Aufgaben *widerruflich übertragen* (§ 18).

Die *Beteiligung oder Heranziehung* der freien Verbände durch die öffentliche Wohlfahrtspflege erfolgt in der Praxis auf die verschiedenste Weise, z. B. bei der Durchführung bestimmter Teilaufgaben (Ferienholung, Gefährdetenfürsorge u. a. m.), bei der Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer der Verbände in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, aber auch durch die Mitarbeit der Verbände in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, bei der gemeinsamen Planung der notwendigen Einrichtungen sowie evtl. auch bei der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen. Dieses Zusammenwirken bei der Partner kann nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit gelingen.

Beide Gesetze geben auch die Möglichkeit der förmlichen *Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe* an die freien Verbände. Es wird sich in der Praxis erst herausstellen müssen, wieweit künftig

*gesetzliche Aufgaben der Sozialhilfe* an freie Verbände förmlich und zusätzlich noch übertragen werden können, ohne daß darüber andere — und eigentliche — Aufgaben der Verbände vernachlässigt werden müßten. Von der bereits nach § 5 der Fürsorgepflichtverordnung bestehenden Übertragungsmöglichkeit ist in der Praxis bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Es wird sich ferner zeigen müssen, wieweit künftig

*gesetzliche Aufgaben der Jugendhilfe* nach § 18 JWG in verstärktem Umfang und in räumlich größeren Bereichen als bisher an freie Verbände übertragen werden können.

Die Arbeiterwohlfahrt hat die *Übertragung ganzer Aufgabengebiete* an die freien Verbände stets *abgelehnt*, weil diese mit ihrer Auffassung von der vorrangigen Verantwortlichkeit der öffentlichen Sozialarbeit nicht vereinbar ist. Wir haben uns zwar *in den Gebieten, in denen Jugendamtsaufgaben weitgehend übertragen* werden (wie im Rheinland), an der Durchführung dieser Aufgaben im Rahmen unserer Möglichkeiten beteiligt und werden das auch künftig tun, weil wir der Ansicht sind, daß wir uns um der betreuten Kinder und Jugendlichen und auch der Eltern willen, die eine Betreuung durch einen überkonfessionellen Verband wünschen, dieser Aufgabe nicht entziehen können. Wir haben es allerdings abgelehnt, die Dienststellen unserer Kreis- und Ortsausschüsse, die oft mit 10 und mehr hauptamtlichen Fachkräften besetzt sind, etwa als »Jugendamt der Arbeiterwohlfahrt« zu bezeichnen (entsprechend den in diesen Gebieten üblichen Benennungen »katholisches Jugendamt« oder »evangelisches Jugendamt«).

Für die Mehrzahl der in den beiden Gesetzen festgelegten alten und neuen Aufgaben

werden *soziale Fachkräfte* benötigt. Hier scheint uns das wesentliche Hindernis für eine erweiterte Übertragung von gesetzlichen Aufgaben an die freien Verbände zu liegen. Wir sollten deshalb an die Neuübernahme derartiger Aufgaben mit der gebotenen Zurückhaltung herangehen und in jedem Falle nur dann, wenn soziale Fachkräfte ausreichend zur Verfügung stehen.

Es ist im übrigen auch kaum anzunehmen, daß sich das — unrationelle und mit der Verantwortung der öffentlichen Wohlfahrtspflege unvereinbare System der Übertragung öffentlicher Aufgaben an freie Verbände in solchen Gebieten einbürgern lassen wird, in denen es bisher nicht üblich war. Die Bevölkerung wird dort kaum Verständnis dafür aufbringen, wenn bislang von öffentlichen Stellen durchgeführte Aufgaben nunmehr durch freie Verbände erfüllt werden sollen.

#### 7. Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt

Beide Gesetze enthalten Vorschriften über die Beratung Hilfesuchender. Zur persönlichen Hilfe nach § 8, 2 BSHG gehört es, die Hilfesuchenden in Fragen der Sozialhilfe sowie in sonstigen *sozialen Angelegenheiten* zu beraten. Bei der Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten hat der öffentliche Träger den Ratsuchenden jedoch zunächst auf die von freien Verbänden geübte Beratung hinzuweisen. Nach § 5, Abs. 1 Ziff. 1 JWG ist es Aufgabe der Jugendämter, für »Beratung in Fragen der Erziehung« (nach der alten u. E. besseren Fassung für »Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen«) zu sorgen; diese Bestimmung soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der freien Verbände gesehen werden (§ 5, 3).

Wir stehen damit vor der Frage, wieweit unsere *Beratungsstellen* den etwa neu auf sie zukommenden Aufgaben gerecht werden können. Die Arbeiterwohlfahrt hat es stets als besondere Aufgabe betrachtet, in ihren Beratungsstellen Ratsuchenden aller Art zu helfen. Eine umfassende Beratung in *allen* sozialen Fragen stellt allerdings heute so große Anforderungen, daß Laien und selbst Fachleute damit überfordert sind. Auf bestimmten Gebieten können nur noch *Fachberatungsstellen* erfolgreiche Hilfe leisten (z. B. in der Erziehungsberatung, in der Eheberatung). Hier reicht eine nur ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr aus.

Die beiden neuen Gesetze legen uns die Verpflichtung auf, dem *Ausbau unserer Beratungsstellen* und der Schulung ihrer Mitarbeiter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit diese in der Lage sind, die hilfesuchende Bevölkerung auf die in diesen Gesetzen enthaltenen Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Nur bei entsprechender Besetzung mit geschulten Kräften sollten wir von »Beratungsstellen« sprechen. Auch *Auskunftsstellen* können eine gute »Erste Hilfe« in sozialen Angelegenheiten geben. Ihre Mitarbeiter sehen ihre Aufgabe nicht darin, in jedem Falle selbst einen Rat zu erteilen, sondern darin, die Ratsuchenden jeweils an die sachlich zuständige Stelle zu verweisen. Für diese Aufgabe bedarf es ebenfalls der Schulung, denn falsche oder unvollständige Auskünfte können für den Rat Annehmenden erhebliche Nachteile im Gefolge haben, aus denen u. U. sogar Regreßansprüche abgeleitet werden können.

Über Charakter und Eigenart der Aufgaben von Beratungs- und Auskunftsstellen werden von uns Richtlinien zu erarbeiten sein.

#### 8. Schulung und Fortbildung unserer Helfer und Mitarbeiter

Nicht nur Mitarbeiter unserer Beratungs- und Auskunftsstellen — alle Helfer und Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt — müssen sich sowohl mit dem *materiell-rechtlichen Inhalt* der beiden Gesetze wie auch mit *unserer grundsätzlichen Haltung* zu der beabsichtigten Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege vertraut machen. Das sollte über-

all durch örtliche Diskussions- und Schulungsveranstaltungen und gemeinsam mit Freunden aus der kommunalen Arbeit geschehen. Unsere Empfehlungen wollen eine Handhabe dazu bieten.

Hauptausschuß und Bezirksausschüsse werden darüber hinaus in planmäßigen Schulungs- und Fortbildungskursen diesen Themen in den nächsten Monaten besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die vorstehend dargelegten Gedanken in allen Organisationsteilen zur Grundlage der weiteren Arbeit gemacht und neue Aufgaben erfüllt werden können.

Der Hauptausschuß wird zu diesem Zwecke auch geeignetes Schulungsmaterial vorbereiten, die einschlägigen »AW-Praxishefte« ergänzen und auf den neuesten Stand bringen. Im Augenblick kann in Ergänzung zu den obigen Ausführungen folgendes Material zur Verfügung gestellt werden:

1. »Sozialplan für Deutschland«. Berlin und Hannover 1957 (besonders die Kapitel »Soziale Arbeit und Sozialhilfe« und »Jugendwohlfahrt«)
2. »Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz.« (Neues Beginnen, November 1958; auszugsweise auch im AW-Jahrbuch 1958, Seite 43 ff)
3. »Probleme der Reform des Sozialhilferechts — Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt« von M. Paazig (nebst Resolution)  
»Probleme des Jugendhilferechts — Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt« von C. Hasenclever (nebst Resolution)  
beides in »Vierzig Jahre Arbeiterwohlfahrt« Reichskonferenz 1959 in Wiesbaden (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 12/59)
4. »Bemerkungen zur Finanzierung der Jugend- und Sozialhilfe« von A. Oel (Neues Beginnen, Februar 1960)
5. »Öffentliche und freie — oder »behördliche und freie« Sozialarbeit?« (Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1960)
6. »Zur Grundsatzfrage der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege« von L. Preller (Fachliche Informationen der Arbeiterwohlfahrt 1961)
7. »Das Bundessozialhilfegesetz« von M. Paazig (Neues Beginnen, Juli 1961)
8. »Eine bedenkliche und unbefriedigende Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts« von C. Hasenclever (Neues Beginnen, August 1961)
9. »Freiheit und Verantwortung in der sozialen Arbeit« von L. Preller  
»Die veränderten Grundlagen der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege« von C. Hasenclever  
(beides in Neues Beginnen, Dezember 1961).

#### Anhang

##### 1. Auszug aus dem Bundessozialhilfegesetz von 1961:

###### § 3

###### Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

- (1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.
- (2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unververtretbaren Mehrkosten erfordern.
- (3) Auf seinen Wunsch soll der Hilfeempfänger in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

#### § 8

##### Formen der Sozialhilfe

- (1) Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.
- (2) Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.

#### § 10

##### Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

- (1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.
- (3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.
- (4) Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.
- (5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

#### § 93

##### Einrichtungen

- (1) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.
- (2) Werden im Einzelfall Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den Trägern der Sozialhilfe zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.
- (3) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

#### § 95

##### Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Träger der Sozialhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Bei der Bekämpfung der Tuberkulose sollen die Träger der Sozialhilfe mit anderen gesetzlich verpflichteten Stellen zur Abstimmung der Maßnahmen und Verwaltungsverfahren Arbeitsgemeinschaften bilden mit dem Ziel, die Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem den Bettenausgleich und das Verfahren der Schnelleinweisung regeln. Der Träger der Sozialhilfe soll die Bildung der Arbeitsgemeinschaft anstreben, wenn in seinem Bereich keine Arbeitsgemeinschaft besteht.

## 2. Auszug aus dem Gesetz für Jugendwohlfahrt von 1961:

### § 3

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Ihr Recht, die religiöse Erziehung zu bestimmen, ist im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 939) stets zu beachten.

(2) Den Wünschen der Personensorgeberechtigten, die sich auf die Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe anzustreben.

### § 7

Das Jugendamt hat über die Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 hinaus die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenzuwirken.

### § 8

(1) Bei Förderung nach vorstehenden Bestimmungen sind die Grundsätze zu beachten, die landesrechtlich für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe gelten.

(2) Bei Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.

(3) Werden gleichartige Maßnahmen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei Förderung der Träger der freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

### § 18

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde, soweit der Bund nicht von seinem Recht gemäß § 24 Gebrauch macht. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

### § 23

Die Jugendämter, Landesjugendämter und oberste Landesbehörden sollen

1. die Öffentlichkeit über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe unterrichten,

2. bei Maßnahmen der Jugendhilfe, die einer Ergänzung durch andere gesetzliche Träger der Jugendhilfe bedürfen, ein planvolles Zusammenwirken anstreben,
3. die Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe anregen, fördern und gegebenenfalls durchführen.

### § 78

(1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden oder Unterkunft erhalten. Satz 1 gilt nicht für Jugendbildungs-, Jugendfreizeitstätten und Studentenwohnheime sowie für Schülerwohnheime, soweit sie landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

(3) In den der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen muß die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte gesichert sein. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe anzustreben.

(4) Der Träger der Einrichtung hat dem Landesjugendamt zu melden

1. Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung,
2. jährlich die Platzzahl und ihre Änderung,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung,
4. unverzüglich unter Angabe der Todesursache den Todesfall eines in einer Einrichtung nach Absatz 1 betreuten Minderjährigen.

(5) Das Landesjugendamt soll die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 in den seiner Aufsicht unterliegenden Einrichtungen regelmäßig an Ort und Stelle überprüfen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Das Landesjugendamt soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Überprüfung zuziehen.

(6) Einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe kann auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt.

(7) Die oberste Landesbehörde kann den Betrieb von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, vorübergehend oder auf die Dauer untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

(8) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt. Nach Landesrecht bestimmt sich auch, ob und gegebenenfalls inwieweit Studentenwohnheime einer Aufsicht unterliegen.

### § 84

(1) Werden zur Durchführung von Hilfen zur Erziehung Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den öffentlichen Kostenträgern zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(2) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.